



Traktanden

1. Verwaltungsrechnung 2023 *Jaggi*
2. Bildungsstrukturreform, Bildungsreglement, Totalrevision
Gemeindeordnung, Teilrevision *Staub*
3. Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Reglement zur Übertragung
von Aufgaben im Bevölkerungsschutz *Eckmann*
4. Mitteilungen des Gemeinderates *Gemeinderat*
5. Verschiedenes *Kohler*

Aktenauflage

Die Orientierung über die Geschäfte erfolgt mit dem Mitteilungsblatt 1/24, welches in jede Haushaltung verteilt wird. Die Akten zu den Geschäften liegen zudem 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei auf.

Einladung

Alle Stimmberechtigten, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf haben, sind freundlich zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen. Nicht stimmberechtigte Einwohner:innen sind ebenfalls eingeladen. Sie werden vorgängig erfasst und bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung können während der Auflagefrist an den Gemeinderat gerichtet werden. Er genehmigt das Protokoll oder beschliesst über die Einsprachen. Sie finden das Protokoll unter www.jegenstorf.ch.

Gast

Der Gemeinderat möchte die Gemeindeversammlungen zusätzlich beleben, indem er, sofern es die Anzahl der Traktanden zulassen, ein zusätzliches Zeitfenster mit allgemeinen Informationen mit Bezug zur Gemeinde öffnet. Zu diesem Zweck ist Wolfgang Hayoz, KMU Partnergroup Jegenstorf, eingeladen. In seinen Ausführungen skizziert er Auswirkungen der Digitalisierung auf die KMU.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bei der Regierungsstatthalterin Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 67a ff VRPG). Soweit die Ansetzung der Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab Publikation beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Art. 49a Gemeindegesetz). Wer fristgerecht Rügen unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Wenn Sie Auskünfte oder Informationen zu einem speziellen Thema wünschen, richten Sie Ihr Anliegen vorgängig direkt an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates

(gemeinde@jegenstorf.ch oder Tel. 031 763 16 16) oder an den Präsidenten der Einwohnergemeinde und Versammlungsleiter (roger.schacher@jegenstorf.ch oder Anschrift: p/A Gemeindeverwaltung, 3303 Jegenstorf), so kann Ihnen vor oder an der Gemeindeversammlung Bericht erstattet werden.

Jegenstorf, 22. April 2024

Der Gemeinderat